

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2026-23 -Sonderveröffentlichung- Ausgabe: 06.08.2026

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Wasserrechts;

Untersagung der Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern
im Landkreis Passau aufgrund erheblicher Niedrigwassersituation

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Das Landratsamt Passau erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im Landkreis Passau wird aufgrund der erheblichen Niedrigwassersituation untersagt.
2. Das Verbot gilt für erlaubnisfreie Wasserentnahmen sowie für Entnahmen mit wasserrechtlicher Zulassung.
3. Ausgenommen vom Verbot der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist das Tränken von Vieh sowie Entnahmen, bei denen das entnommene Wasser vollständig wieder in das Gewässer zurückgeleitet wird, insbesondere Ausleitungskraftwerke, Teichanlagen und Kühlwasserausleitungen, soweit das Kühlwasser wieder vollständig in das Oberflächengewässer zurückgeführt wird.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist bis zum 31.08.2026 befristet. Sofern die Niedrigwassersituation über den 31.08.2026 fortbesteht, kann die Frist verlängert werden.
5. Sofern eine Wasserentnahme aus Oberflächengewässern ohne die Gefahr der Verschlechterung des ökologischen Zustands wieder möglich ist, tritt diese Allgemeinverfügung außer Kraft.
Dies wird öffentlich bekanntgegeben.
6. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Auf Antrag kann eine Ausnahme zur Nr. 1 dieses Bescheides erteilt werden, sofern die Wasserentnahme wasserwirtschaftlich vertretbar ist und überwiegend dem Wohl der Allgemeinheit dient, oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.
8. Es werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 31.07.2026 teilte das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (im weiteren Verlauf: WWA) mit, dass aufgrund einer extremen Niedrigwasser-Situation kurzfristiger Handlungsbedarf zur Vermeidung von Umweltschäden an sämtlichen Oberflächengewässern im Landkreis Passau besteht.

Nach den Feststellungen des WWA werden seit mehreren Tagen an zahlreichen Gewässern kontinuierlich neue Niedrigwasserstände verzeichnet. In den vergangenen Tagen haben sich die Wasserstände nochmals deutlich verringert.

Die derzeitige Niedrigwassersituation führt zu einer erheblichen Belastung der Gewässerökosysteme. Insbesondere führen hohe Wassertemperaturen, eine geringe Sauerstoffsättigung, der Verlust von Lebensräumen durch trockenfallende Gewässerabschnitte sowie erhöhte Schadstoffkonzentrationen infolge Einleitung und fehlender Verdünnung zu einer unmittelbaren Schädigung der aquatischen Lebewesen.

Zusätzliche Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern verstärken diese Belastungen und können die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer weiter beeinträchtigen. Unter den derzeitigen Verhältnissen ist eine Entnahme von Oberflächenwasser nicht mehr gewässerverträglich praktikierbar. Es besteht die Gefahr, dass hierdurch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer als Lebensraum eintreten.

Das WWA hat daher aus fachlicher Sicht festgestellt, dass zur Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen und zum Schutz der Gewässer die Entnahme von Wasser aus sämtlichen oberirdischen Gewässern im Landkreis Passau bis zu einer nachhaltigen Verbesserung der Niedrigwassersituation eingestellt werden muss, soweit sie nicht aus zwingenden Gründen erforderlich ist.

II.

1. Das Landratsamt Passau ist als untere Wasserrechtsbehörde sachlich und örtlich für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz – BayWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz-BayVwVfG).
2. Die Nr. 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung richten sich nach § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG i.V.m. § 27 WHG, hilfsweise § 13 WHG, sowie Art. 18 Abs. 3 BayWG.

Nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG ordnet die Kreisverwaltungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden und um Verpflichtungen nach § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG sicherzustellen.

§ 27 WHG umfasst insbesondere das Verschlechterungsgebot für natürliche sowie künstliche bzw. erheblich veränderte oberirdische Gewässer. (§ 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 WHG)

Hiernach sind Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Zustands bzw. Potentials vermieden wird.

Durch die anhaltende Trockenheit und den damit einhergehenden niedrigen Wasserständen muss bereits von einer natürlich auftretenden Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potentials ausgegangen werden. Durch die verminderten Abflussmengen ist insbesondere bei kleineren Gewässern nicht auszuschließen, dass sich auch der chemische Zustand des Gewässers aufgrund der im Verhältnis erhöhten Einleitungen verschlechtert.

Wenn den Oberflächengewässern in dieser bereits kritischen Lage weiteres Wasser entzogen wird, muss davon ausgegangen werden, dass die bereits zu erwartende ökologische Verschlechterung noch verstärkt wird.

Insbesondere erlaubnispflichtige Entnahmen in großen Mengen wiegen hier besonders schwer. Jedoch besteht bei jeder Entnahme ein Potential der Schädigung. Eine Vielzahl von kleinen Einzelentnahmen birgt ein ähnliches Schädigungspotential wie eine größere Entnahme.

Zur Sicherung der Bewirtschaftungsziele an Oberflächengewässern ist es daher geboten, sowohl erlaubnispflichtige als auch erlaubnisfreie Wasserentnahmen zu untersagen. (Art. 40 BayVwVfG)

Diese Entscheidung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen.

Legitimer Zweck der Einschränkung der Wasserentnahmen ist der Schutz des ökologischen Systems des Gewässerhaushaltes, diesbezüglich insbesondere das System der Oberflächengewässer.

Die Untersagung der Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern ist sowohl rechtlich, als auch tatsächlich möglich. Auch ist die Untersagung geeignet, um diesen legitimen Zweck zu fördern. Je mehr Wasser in den Oberflächengewässern verbleiben kann, desto geringer fallen nachteilige Veränderungen an der Gewässerökologie aus. (Art. 8 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG))

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Es stehen keine mildereren Mittel zur Verfügung, die den Zweck im gleichen Maße fördern. Insbesondere ist eine bloße Beschränkung bestehender Erlaubnisse oder

nur die Beschränkung des Gemeingebrauchs nicht ausreichend, um der extremen Niedrigwassersituation entgegenzuhalten. Bereits jetzt sind Wasserstände in extremen Niedrigbereichen. Bei jeder weiteren Verringerung ist mit einer teilweise erheblichen Verschlechterung des ökologischen Zustands bis hin zum Austrocknen von Gewässerabschnitten zu rechnen. (Art. 8 Abs. 1 LStVG)

Die Untersagung der Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Das Einzelinteresse zur Entnahme von Wasser muss in Anbetracht der erheblichen Einwirkung auf den gesamtgesellschaftlich bedeutenden Gewässerhaushalt zurückstehen. Sofern bestimmte Einzelinteressen hier als vorrangig zu sehen sind, besteht die Möglichkeit, eine Ausnahme zu erhalten, sofern dies gewässerökologisch vertretbar ist. Auch die Entnahme von Wasser, das in gleicher Menge wieder dem Oberflächengewässer zugeführt wird, ist von der Untersagung nicht umfasst. (Art. 8 Abs. 2 LStVG)

3. Insofern die Beschränkung bestehender Gestattungen auf Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG i.V.m. § 27 WHG nicht möglich sein sollte, wird die Untersagung hilfsweise auf § 13 WHG gestützt.

Nach § 13 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d WHG können Maßnahmen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften angeordnet werden. Insoweit Bewilligungen bzw. alte Rechte vorliegen, wird auf § 13 Abs. 3 bzw. § 20 Abs. 2 Satz 3 WHG verwiesen.

Es besteht die Gefahr, dass bei weiteren Entnahmen aus Oberflächengewässern während der aktuellen herrschenden Niedrigwassersituation eine erhebliche nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaft auftritt. Auf die Ausführungen unter 2. wird verwiesen.

Auch diese Entscheidung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen.

Legitimer Zweck der zusätzlichen Nebenbestimmung in Form der Untersagung von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern für den Zeitraum der aktuellen Niedrigwassersituation ist die Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften aufgrund der Wasserentnahme.

Der Erlass dieser Inhalts- und Nebenbestimmung ist sowohl rechtlich, als auch tatsächlich möglich und geeignet, den legitimen Zweck zu fördern.

Mildere Mittel, wie beispielsweise eine bloße Beschränkung der Wasserentnahme sind nicht im selben Maße förderlich, da jede weitere Wasserentnahme ein erhöhtes Schadenspotential am Gewässer bedeutet. Insoweit andere Güter überwiegen sollten, besteht die Möglichkeit der Ausnahme entsprechend der Nr. 7 dieser Allgemeinverfügung.

Die Anordnung der Inhalts- und Nebenbestimmung ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. So berechtigt eine wasserrechtliche Gestattung zwar den Inhaber zur Entnahme von Wasser. Hier kann von einer nachträglichen Einschränkung dieser Berechtigung jedoch nicht abgesehen werden. Das Interesse des Gestattungsinhabers muss in Anbetracht der derzeit herrschenden gewässerökologischen Extremsituation zurückstehen. Insofern das entnommene Wasser in gleicher Menge wieder dem Gewässerkörper zugeführt wird, wie es beispielsweise bei Triebwerksanlagen der Fall ist, sind diese nach Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung von der Untersagung ausgenommen

4. Soweit die Allgemeinverfügung den erlaubnisfreien Gemeingebrauch betrifft, beruht sie auf Art. 18 Abs. 3 BayWG. Demnach kann die Kreisverwaltungsbehörde die Ausübung des Gemeingebrauchs durch Allgemeinverfügung regeln, beschränken oder verbieten, um die Natur, insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt oder das Gewässer und seine Ufer zu schützen.

Die derzeitige Niedrigwasserlage stellt eine erhebliche Gefährdung der Gewässerökologie dar. Bereits geringe zusätzliche Wasserentnahmen können zu einer weiteren Absenkung der Wasserstände, einer Erhöhung der Wassertemperaturen, einer Verringerung des Sauerstoffgehalts, Verlust von

Lebensräumen durch trockenfallende Gewässerabschnitte sowie erhöhte Schadstoffkonzentrationen infolge Einleitung und fehlender Verdünnung führen.

Selbst geringe Wasserentnahmen, wie durch das Schöpfen mit Handgefäßen, können, vor allem in Anbetracht einer Kumulierung, zu einer Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes führen.

Legitimer Zweck der Untersagung des Gemeingebrauchs in Form von Entnahmen aus dem Gewässer ist der Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und des Gewässers und seiner Ufer. Das Wasserentnahmeverbot ist möglich und geeignet, den weiteren Rückgang der Wasserführung zu verhindern und die ökologischen Funktionen der Gewässer zu erhalten.

Ein milderer, gleich wirksames Mittel steht derzeit nicht zur Verfügung. Es wird auf die Ausführungen unter 2. und 3. verwiesen.

Die Maßnahme ist auch angemessen, da sie zeitlich befristet ist und dem überwiegenden öffentlichen Interesse am Schutz der oberirdischen Gewässer dient. Das Interesse des Einzelnen an diesem Aspekt des Gemeingebrauchs muss zurückstehen. Die verbleibenden im Rahmen des Gemeingebrauchs erlaubten Benutzungen bleiben bestehen und werden nicht näher eingeschränkt, insoweit sie nicht mit der Entnahme von Wasser aus dem Gewässerkörper in Verbindung stehen.

5. Die Befristung der Allgemeinverfügung bis zum 31.08.2026 stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Danach kann ein Verwaltungsakt mit einer Befristung versehen werden. Diese ergeht in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie ist geeignet, erforderlich und angemessen. Die Dauer der Maßnahme orientiert sich an der fachlichen Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf über die voraussichtliche Entwicklung der Niedrigwassersituation. Die Verhältnisse hängen maßgeblich von den Witterungsbedingungen ab und können derzeit nicht zuverlässig vorhergesagt werden.

Sollte die Niedrigwassersituation über den 31.08.2026 hinaus fortbestehen, kann die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung verlängert werden. Die Möglichkeit der Fristverlängerung ergibt sich aus Art. 31 Abs. 7 Satz 1 BayVwVfG

6. Die Allgemeinverfügung tritt nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.
7. Die Regelung zum vorzeitigen Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung richtet sich nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG. Sobald aufgrund der fachlichen Beurteilung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf eine Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern wieder ohne nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Gewässerökologie möglich ist, entfällt das angeordnete Entnahmeverbot. Die Allgemeinverfügung tritt daher mit der öffentlichen Bekanntgabe des Wegfalls der Niedrigwassersituation außer Kraft.
8. Die Anordnung des Sofortvollzuges erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im besonderen öffentlichen Interesse, um eine weitere Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern unverzüglich zu unterbinden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll verhindert werden, dass sich die bereits bestehenden Niedrigwasserverhältnisse durch fortgesetzte Wasserentnahmen weiter verschärfen und hierdurch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sowie die Gewässerökologie eintreten. Insbesondere besteht die Gefahr, dass die Funktionsfähigkeit der Gewässer sowie die Lebensbedingungen für aquatische Lebewesen nachhaltig beeinträchtigt werden. Solche Schäden können bereits innerhalb kurzer Zeit eintreten und sind teilweise nicht oder nur mit erheblichem Aufwand rückgängig zu machen.

Der Schutz der oberirdischen Gewässer liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Dieses Interesse überwiegt das Interesse einzelner Betroffener, die Wasserentnahme bis zur Bestandskraft der Allgemeinverfügung fortzusetzen.

Das Entnahmeverbot kann seinen Zweck nur dann erfüllen, wenn es sofort vollziehbar ist. Würde

zunächst die Bestandskraft der Allgemeinverfügung abgewartet, bestünde die Gefahr, dass durch fortgesetzte Wasserentnahmen erhebliche sowie irreversible Schäden an den Gewässern eintreten. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher erforderlich und angemessen.

9. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG. Der Erlass der Allgemeinverfügung ergeht im überwiegend öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg, Haidplatz 1**

(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Engels